

Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

Vom 27. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zur Fachprüfungs- und Studienordnung

Dieser Masterstudiengang wird in vergleichbarer Form auch von den Partnern Università di Bologna (Bologna), Universität für Bodenkultur (Wien), Humboldt Universität zu Berlin (Berlin) und der Corvinus Universität Budapest (Budapest) unter gemeinsamer Nutzung eines von allen Partneruniversitäten gespeisten Lehrveranstaltungspools durchgeführt. Der verwaltungsmäßige Vollzug unterliegt dabei den jeweiligen Regelungen der Partneruniversitäten.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Zusätzliche Leistungen, Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Horticultural Science (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Horticultural Science an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Credits (72 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Horticultural Science beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in einem den Life Sciences zuzuordnendem Studiengang; den Life Sciences zuzuordnen sind insbesondere Studiengänge der Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Umwelt- und Naturwissenschaften, Forstwissenschaften Biologie oder vergleichbare Studiengängen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staats-examens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder

- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
- f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
- g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen im Abs. 1 Nr. 1 genannten wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Horticultural Science entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des einschlägigen Bachelorstudienganges herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 90 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind und mindestens 150 Credits erreicht haben, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Horticultural Science die Unterrichtssprache Englisch. Lehrveranstaltungen können in deutscher Sprache abgehalten werden. ²Die vorgesehene Unterrichtssprache ist in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a Zusätzliche Leistungen Exkursionstage

Für die Aushändigung des Masterzeugnisses sind drei Exkursionstage nachzuweisen.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss für Horticultural Science.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Sämtliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieses Masterstudienganges an einer Partneruniversität erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die in einem universitären Studiengang abgelegt worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (5) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Horticultural Science an der Technischen Universität

München im wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (6) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Horticultural Science gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfung Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. das Masterkolloquium gemäß § 46a.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Sie umfassen:
1. Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 Credits und
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 45 Credits aus der Wahlpflichtmodulliste I und
 3. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 5 Credits aus der Wahlpflichtmodulliste II und
 4. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 Credits aus dem Angebot aller Partneruniversitäten oder aus den nicht gewählten Wahlpflichtangeboten der Listen I und II.

- (3) ¹Insgesamt sind davon mindestens 30 Credits aus dem Angebot der ausländischen Partneruniversitäten laut Anlage 1 einzubringen. ²Jeder Studierende stellt dazu in Absprache mit der betreuenden Lehrpersonen durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule bis zum Ende des ersten Semesters einen individuellen Studienplan zusammen. ³Der Studienplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. ⁴Änderungen des genehmigten Studienplanes müssen der betreuenden Lehrperson und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- ²Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist noch vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Horticultural Science sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 75 Credits erbracht hat. ²Ein Studierender kann auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn er 60 Credits erreicht hat.
- ³Die Master's Thesis muss spätestens sechs Monate nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ⁴Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). ⁵Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).
- (3) ¹Die Master's Thesis ist zusätzlich mindestens von einem fachlich zuständigen Prüfenden einer Partneruniversität zu betreuen und zu beurteilen. ²Für die Benotung gilt § 18 Abs. 11 Sätze 3 und 4 APSO.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.

- (5) ¹Für die Master's Thesis werden 25 Credits vergeben. ²Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache außer englisch zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach § 18 Abs. 11 APSO gewährleistet ist. ⁴In diesem Fall ist eine englischsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 75 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist in englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 5 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 37 und der Master's Thesis sowie des Masterkolloquiums errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Mit dem Zeugnis wird zusätzlich ein von den Präsidenten der Partneruniversitäten unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreiche Teilnahme an dem internationalen Masterstudiengang bestätigt wird.

- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 21. September 2004, geändert durch Satzung vom 30. April 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

Vom 19. November 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 27. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung zur Fachprüfungs- und Studienordnung wird hinter den Worten „Corvinus Universität Budapest (Budapest)“ die Worte „und Montpellier SupAgro & Agrocampus Ouest“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „(APSO)“ die Worte „vom 18. März 2011“ eingefügt.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Änderungen:
 - aa) In Nr. 1 c) wird hinter dem Passus „inländischen Fachhochschule“ der Passus „(Hochschule für angewandte Wissenschaften)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 f) wird hinter dem Wort „Berufsakademie“ der Passus „(jetzt: Duale Hochschule)“ eingefügt.
 - cc) Nr. 1 g) wird gestrichen.
 - dd) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte beim TOEFL iBT), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Modulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,“

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des einschlägigen Bachelorstudiengangs herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „mindestens 150 Credits“ durch die Worte „mindestens 140 Credits“ ersetzt.

5. In § 37 erhalten die Abs. 2 bis 4 folgende Fassung:

- „(2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1: Prüfungsmodul aufgeführt.
- (3) ¹Jeder Studierende wählt (bis zum Ende des ersten Semesters) einen von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften beauftragten Mentor. ²Der Mentor unterstützt den Studierenden bei der Zusammenstellung des individuellen Semesterstudienplans. ³Dieser ist bis zum Ende des ersten Semesters zu erstellen. ⁴Der Studienplan wird mit dem Mentor vereinbart und vom Prüfungsausschuss genehmigt. ⁵Änderungen des genehmigten Studienplans müssen dem Mentor und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. ⁶Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüfverordnung prüfungsberechtigte Person der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften bestellt werden.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Horticultural Science die Unterrichtssprache Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.“

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die

mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
 - (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
 - (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei englischsprachigen Modulen Prüfungen in deutscher Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.“
7. In § 42 Abs. 2 Satz 2 ist der Passus „§ 15 Abs. 3“ durch den Passus „§ 15 Abs. 2“ zu ersetzen.
 8. In § 43 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Sie umfassen:
 1. Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 Credits und
 2. Wahlmodule im Umfang von mindestens 50 Credits aus den Wahlmodullisten und
 3. weitere Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits aus den nicht gewählten Wahlangeboten der Wahlmodullisten oder aus dem sonstigen Angebot der TUM oder der anderen Partneruniversitäten.
 - (3) Insgesamt sind davon mindestens 20 Credits aus dem Angebot der Partneruniversitäten nach Anlage 1 einzubringen.“
 9. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die in dem Studiengang Horticultural Science lehren.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abgeliefert.“

c) Es wird der folgende Abs. 6 neu angefügt:

„(6) ¹Falls die Master's Thesis nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.“

10. In § 46a Abs. 5 Satz 2 ist der Passus „§ 24 Abs. 6 APSO“ durch den Passus „§ 24 Abs. 7 APSO“ zu ersetzen.

11. § 48 erhält folgende Fassung:

**„§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.“

12. Die Anlage „Anlage 1: Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1: Prüfungsmodule“ ersetzt.

13. Die „Anlage 2: Eignungsverfahren“ wird durch die beigefügte „Anlage 2: Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt Anlage 2 erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
1	Crop Biotechnology	V, Ü	W	4	5	schriftl.	60	1	englisch
2	Crop Physiology: Growth and Development of Plants	V	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
3	Crop Quality: Basics of Quality Control and Assurance	V	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
4	Ecophysiology: Technical Procedures and Principles of Protected Cultivation	V, Ü	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
5	Research Methods and Economics Research Project	S	W	4	5	mündl., schriftl.	30	1	englisch
Gesamt:					25				

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind mindestens 50 Credits zu erbringen:

Weitere Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits sind aus den nicht gewählten Wahlangeboten der Liste oder aus dem sonstigen Angebot der TUM oder der anderen Partneruniversitäten zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Wahlmodule 1: TUM

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
1	Analysis of Bioactive Compounds in Fruits and Vegetables	V, Ü	S/W	4	5	mündl.	30	1	englisch
2	Applications of Evolutionary Theory in Agriculture	V, Ü	S	4	5	mündl.	50	1	englisch
3	Biology and Physiology of Plant Stress	V, S	S	4	5	schriftl.	120	1	englisch
4	Biotechnology in Horticulture I Basics in molecular plant biotechnology	Ü	S	4	5	mündl.	30	1	englisch
5	Biotechnology in Horticulture II Basics in molecular plant biotechnology	Ü	S	4	5	mündl.	30	1	englisch
6	Control and Optimization of Secondary Plant Metabolites	V, Ü	S	4	5	mündl.	30	1	englisch
7	Evolutionary Genetics of Plants and Microorganisms	V, Ü	W	4	5	mündl.	50	1	englisch
8	Genetic and Environmental Control of Vegetal Crops	V, Ü	S	4	5	mündl.	30	1	englisch
9	Host-Parasite-Interaction	V, Ü	W	4	5	schriftl.	90	1	englisch

10	Human Resource Management for Agriculture and Related Industries	V, S	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
11	Marker-assisted selection	V, Ü	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
12	Methods in Woody Plant Pathology	V, Ü	S/W	4	5	mündl.	30	1	englisch
13	Model Systems and Crop Quality	V, Ü	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
14	Plant Biotechnology	V, S	S/W	4	5	schriftl.	90	1	englisch
15	Project Management in Molecular Plant Biotechnology	V, S	S/W	4	5	mündl.	40	1	englisch
16	Quantitative Genetics and Selection	V, Ü	S	4	5	mündl.	30	1	englisch
17	Research Project 'Plant Growth Regulation'	S, Ü	S/W	8	10	schriftl.	60	1	englisch
18	Research Project 'Biotechnology of Horticultural Crops'	S, Ü	S/W	8	10	schriftl.	60	1	englisch
19	Research Project 'Chemical Genetics'	S, Ü	S/W	8	10	schriftl.	60	1	englisch
20	Research Project 'Plant Pathology'	S, Ü	S	8	10	mündl.	45	1	englisch
21	Research Project 'Secondary Plant Metabolites'	S, Ü	S/W	8	10	mündl.	45	1	englisch
22	Secondary Plant Metabolites and Human Health	V	W	4	5	mündl.	30	1	englisch
23	Sustainability: Paradigms, Indicators, and Measurement Systems	V, S	S	4	5	mündl.	30	1	englisch/deutsch
24	Systems Analysis as a Research Method	V, Ü	S/W	4	5	mündl., schriftl.	30	1	englisch

Wahlmodule 2: UniBo

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
1	Advanced plant pathology	V, Ü, S	W	4	6	schriftl.	45	1	englisch
2	Advanced techniques applied to grape	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
3	Ecology of insect populations	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
4	Ecosystems and plant ecophysiology	V, Ü, S	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
5	Farm Information Technologies for Fruit Science	V, Ü	W	2	3	mündl.	30	1	englisch
6	Fruit cultivation in mountain areas	V, S	W	2	3	mündl.	30	1	englisch
7	Fruit marketing and policy	V, Ü, S	W	6	9	mündl., schriftl.	60	1	englisch
8	Fruit tree physiology	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
9	Horticultural economics	V, Ü, S	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
10	Managing crop growth, yield and quality	V, Ü, S	W	6	9	mündl., schriftl.	60	1	englisch

11	Nursery and orchard management	V, Ü, S	W	6	9	mündl., schriftl.	60	1	englisch
12	Organic fruit production	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
13	Plant-Probiotic Microorganisms: the basis of sustainable agriculture	V, Ü, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
14	Soilfertility	V, Ü, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
15	Sustainable production chain	V, Ü, S	W	8	11	mündl., schriftl.	90	1	englisch

Wahlmodule 3: COR

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
1	Advanced plant pathology	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
2	Bioactive plant compounds	V, Ü	S	7	10	mündl., schriftl.	60	1	englisch
3	Crop biotechnology (classical & molecular approaches)	V, Ü, S	S	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
4	Ecosystems and plant ecophysiology	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
5	Environmental – friendly horticulture	V, Ü, S	S	6	9	mündl., schriftl.	60	1	englisch
6	Horticultural economics	V, S	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
7	Managing crop growth, yield and quality	V, S	W	6	10	mündl., schriftl.	60	1	englisch
8	Medicinal plants and high value technologies	V, Ü, S	W	8	12	mündl., schriftl.	90	1	englisch
9	Systems analysis as a research method	V, Ü, S	S	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
10	Viticulture	V, Ü	W	3	4	mündl., schriftl.	30	1	englisch
11	Wellbeing plant	V, Ü	W	8	11	mündl., schriftl.	90	1	englisch

Wahlmodule 4: BoKu

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
1	Advanced plant pathology	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
2	Bioactive plant compounds	V, Ü, S	S	4	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
3	Decision Making in Management with Special Emphasis on Cultural Differences	V	S	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
4	Ecosystems and plant ecophysiology	V, Ü, S	W	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
5	Environmental – friendly horticulture	V, Ü	S	4	6	mündl., schriftl.	45	1	englisch
6	Floriculture	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
7	Horticultural economics	S	W	6	6	mündl., schriftl.	60	1	englisch
8	Irrigation design	V	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch

9	Local knowledge and ethnobiology in organic farming - methods seminar	S	S	2	2	mündl., schriftl.	30	1	englisch
10	Managing crop growth, yield and quality	V	W	6	9	mündl., schriftl.	60	1	englisch
11	Microbial plant protection	V	S	3	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
12	Nutritional Physiology of Crop	V, Ü	W	5	7	mündl., schriftl.	45	1	englisch
13	Organic horticulture	V, S	W	7	10	mündl., schriftl.	60	1	englisch
14	Research and evaluation methods in hort. Economics	Ü, S	S	6	6	mündl., schriftl.	60	1	englisch
15	Soil Physics and Chemistry	V	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
16	Soils and Global Change	V	W	2	4	mündl., schriftl.	30	1	englisch
17	Systems analysis as a research method	Ü, S	S	6	6	mündl., schriftl.	60	1	englisch
18	Topics of Agro-, Cultural- and Ethnoecology	S	S	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch
19	Viticulture	V, S	W	6	4	mündl., schriftl.	45	1	englisch
20	Wellbeing plant	V, Ü	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch

Wahlmodule 5: HU

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
1	Crop biotechnology (classical & molecular approaches)	V, Ü	S	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
2	Systems analysis as a research method	V, Ü, S	S	8	12	mündl., schriftl.	45	1	englisch
3	Plant physiology and analytical chemistry	V, Ü	S	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
4	Control and evaluation methods	V, S	S	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
5	Crop Quality Assessment	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
6	Plant Disease and Control Management	V, Ü, S	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
7	Post-harvest Quality and Stored Product Protection	V, S	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
8	Horticultural Outdoor Plant Systems	V, Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
9	Ecophysiological basics of urban horticulture	V	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
10	Environmental Management and Information Systems	V, S	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
11	Development of New Floricultural Products	V, S	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
12	Information and Communication Technology in Horticulture	Ü	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
13	Biology of Generative Propagation in Horticulture	V	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch

14	Plant Molecular Physiology - Environmental Impact on Photosynthesis and Abiotic Stress Response	V, Ü, S	W	4	6	mündl., schriftl.	30	1	englisch
----	--	---------	---	---	---	----------------------	----	---	----------

Wahlmodule 6: SupAgro

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
1	Advanced statistics and data treatment	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
2	Analysis, design and evaluation of ecologically innovative horticultural systems for Mediterranean or tropical areas	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
3	Construction, evaluation and improvement of the quality of Mediterranean and tropical fruits & vegetables	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
4	Context and stakes of Mediterranean and tropical horticultural chains	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
5	Diversity, selection and variety improvement for Mediterranean or tropical horticulture	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
6	Improvement of a Mediterranean or tropical horticultural chain	S	W	3	4	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
7	Integrated pest and disease management for tropical horticultural crops	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
8	Performance of the seed and transplant chain organization for southern countries	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
9	Quality seeds and transplants for Mediterranean or tropical crops	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
10	Storage and processing of Mediterranean and tropical fruits & vegetables	S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.
11	Systems approach applied to peri-urban horticulture and protected crops in southern countries	V, S	W	2	3	mündl., schriftl.	30	1	englisch/ franz.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Horticultural Science entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur-, oder Wirtschaftswissenschaften,
- 1.3 Interesse an gartenbauwissenschaftlichen Fragestellungen,
- 1.4 überzeugende Kommunikationsfähigkeiten, vor allem Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten in den Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein; eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricular-Analyse ist im Rahmen des online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und als Ausdruck den Bewerbungsunterlagen beizufügen,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Horticultural Science an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter,
- 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Horticultural Science zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen die für Bachelorstudiengänge der Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften berücksichtigt werden.

Fächergruppen Bachelor Gartenbau-, Agrar-, Umweltwissenschaften
gartenbau- bzw. agrarwissenschaftliche Grundlagen,
umweltwissenschaftliche Grundlagen (z.B. aus dem Bereich der
Forstwissenschaften, ökologische Grundlagen),

Fächergruppe Bachelor Bio- und Naturwissenschaften:
Naturwissenschaftliche Grundlagen
(Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biologie),

Fächergruppen Bachelor Wirtschaftswissenschaften
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
(Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre),

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) zu den entsprechenden Studiengängen der Technischen Universität München bestehen, erhält der Bewerber maximal 30 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen. ⁵Negative Punkte werden nicht vergeben.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber 1,5 Punkte. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 40 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
3. kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, zusätzlich Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften im Ausmaß von max. 10 Credits abzulegen. ²Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im

ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.1.3 ¹Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte (Bezug zu Eignungsparametern aus Punkt 1):

1. Motivation für den Masterstudiengang Horticultural Science,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Horticultural Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig

- a) die mündliche Sprachkompetenz,
- b) Interesse für das Themenfeld Horticultural Science/ Begabung im Bereich der Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften,
- c) die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,

wobei folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) mündliche Sprachkompetenz (0 bis 20 Punkte, pro Kriterium max. 4 Punkte):
 - kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern,
 - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen,
 - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten,

- kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
 - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären,
- b) Interesse für das Themenfeld Horticultural Science/ Begabung im Bereich der Gartenbau-, Agrar-, Umwelt-, Bio-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften (0 bis 20 Punkte, pro Kriterium max. 4 Punkte):
- weiß über aktuelle Entwicklungen im Kontext der Gartenbauwissenschaften Bescheid,
 - kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen,
 - engagiert sich (neben dem Studium) auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, studentischen Gruppen bzw. Gremien,
 - kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen wie z.B. Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika während des Erststudiums, zusätzliche freiwillige Praktika, Erstellung der Bachelorarbeit in einem Unternehmen,
 - hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt,
- c) besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 bis 20 Punkte, pro Kriterium max. 4 Punkte):
- bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragestellungen die verschiedenen Bereiche der Gartenbauwissenschaften betreffend,
 - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs,
 - reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten diese zu erreichen,
 - Zusatzqualifikationen während des Erststudiums),
 - allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation).

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 90 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Horticultural Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Horticultural Science nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. November 2013.

München, den 19. November 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. November 2013.